

NEUE REGELUNGEN FÜR 2019

Anforderungen rund um die Heizung



Neue Bestimmungen sollen auch für mehr Effizienz beim Heizen sorgen. Lesen Sie über drei Anpassungen, die in diesem Jahr zum Tragen kommen

An die Heizung denken die meisten vor allem dann, wenn sie auf ihre Gas- oder Heizölrechnung schauen. Doch auch rund um die Heizung gibt es 2019 einiges zu beachten. Lesen Sie nochmals über drei beachtenswerte Anpassungen in diesem Jahr.

Ganz sicher sind Anlagenmechaniker nicht als Hilfsheirat der Bundesregierung unterwegs um gesetzliche Vorgaben durchzusetzen. Die Aufgabe des Anlagenmechanikers beschränkt sich aber trotzdem nicht darauf, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Installationen auszuführen oder Wartungen haustechnischer

Anlagen vorzunehmen. Um die grundsätzlichen Arbeiten auszuführen ist es auch wichtig, die gesetzlichen Hintergründe zu kennen, die diese Anlagen betreffen. Das kann beispielsweise eine Entscheidung über die Reparatur eines alten Kessels erheblich vereinfachen. Lesen Sie, was die Fachleute des Instituts für Wärme und Oeltechnik zusammengetragen haben.

ENERGIEAUSWEIS CHECKEN

Viele Gebäude-Energieausweise müssen in diesem Jahr erneuert werden. Der Grund: Ein Energieausweis ist immer nur zehn Jahre lang gültig, und seit 2009 gilt die Energieausweispflicht für alle Bestandsgebäude, die vermietet oder verkauft werden. Bereits im vergangenen Jahr sind viele Energieausweise für Gebäude mit Baujahr vor 1966 abgelaufen, denn für diese Häuser wurde die Ausweispflicht bereits 2008 eingeführt. Ein guter Anlass also, sich mit der Effizienz einer Immobilie zu beschäftigen, denn hier kann durch eine Heizungsmodernisierung oder eine energetische Sanierung der Gebäudehülle in vielen Fällen einiges an Energie gespart werden. Der Energieausweis gibt mit einer rot-gelb-grünen Farbskala Auskunft über die energetischen Kennwerte eines Gebäudes und ordnet sie einer von neun Effizienzklassen von A+ bis H zu. Damit macht der Ausweis den Energiebedarf eines Gebäudes vergleichbar. Er muss Kauf- und Mietinteressenten bei einer Immobilienbesichtigung vorgelegt werden.

ANPASSUNG DES HEIZUNGSLABELS

Ab dem 26. September 2019 ändert sich die Skala des Heizungslabels für Neuanlagen. Die schlechten Effizienzklassen E bis G fallen dann weg. Dafür kommt am oberen Ende der Skala die Klasse A+++ hinzu. Für hocheffiziente Gas- und Öl-Brennwertgeräte, die eine nahezu vollständige Energieausnutzung haben, ändert sich nichts. Sie bekommen auch im angepassten Label ein A. In Kombination mit Solarthermie oder anderen erneuerbaren Energien kann sich die Effizienzklasse weiter verbessern, bis hin zu A++. Hierbei kommt dann das sogenannte Paket- oder Verbundlabel zum Einsatz. Das Label soll Kunden dabei helfen, die Effizienz verschiedener Heizgeräte zu vergleichen. Gelabelt werden zurzeit öl-, gas- und strombetriebene, heizungstechnische Produkte, aber auch Wärmespeicher und Solarthermieanlagen. Das Heizungslabel trifft dabei jedoch keine Aussage zu den tatsächlichen Energiekosten. Darauf weist das  **Institut für Wärme und Oeltechnik** (IWO) ausdrücklich hin. Beim Vergleich unterschiedlicher Effizienzlabel von Haushaltsgeräten sind Rückschlüsse auf die tatsächlichen Energiekosten möglich, da diese alle mit Strom betrieben werden. Bei Heizgeräten funktioniert das nicht, da es unterschiedliche Energieträger mit unterschiedlichen Preisen gibt.

AUSTAUSCHPFLICHT FÜR ALTE HEIZKESSEL

Heizkessel, die mehr als 30 Jahre auf dem Buckel haben, müssen unter bestimmten Bedingungen ausge-



DICTIONARY

Energieausweis	=	energy performance certificate
Haushaltsgerät	=	household appliance
Energieträger	=	energy carrier
Brennwerttechnik	=	calorific value method

tauscht werden. So schreibt es die Energieeinsparverordnung (EnEV) vor. Nun trifft es Heizkessel mit Baujahr vor 1989. Auskunft über das Kesselbaujahr gibt das Typenschild auf dem Heizgerät, das eventuell auch unter der Dämmschicht gegen Wärmeverluste des Kessels verborgen sein kann. Alternativ finden sich die Angaben im Schornsteinfegerprotokoll, der Rechnung der Anlage oder anderen Datenblättern. Doch nicht für alle Heizkessel ist nach 30 Betriebsjahren zwingend Schluss: Heizgeräte mit Niedertemperatur- oder Brennwerttechnik dürfen weiterbetrieben werden. Auch wer sein Haus mit weniger als drei Wohneinheiten seit spätestens 1. Februar 2002 selbst bewohnt, ist auch von der Austauschpflicht ausgenommen. Aber auch unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Erneuerung der Heizung ist es in vielen Fällen sinnvoll, eine Modernisierung in Erwägung zu ziehen. Als Faustregel kann angenommen werden: Ist eine Heizung älter als 20 Jahre, lohnt sich der Austausch fast immer. Wie IWO-Untersuchungen zeigen, ist es dabei in der Regel am günstigsten, beim bestehenden Energieträger zu bleiben und die Gerätetechnik zu erneuern. Brennwertgeräte können den Brennstoffbedarf gegenüber alten Heizkesseln um bis zu 30 Prozent verringern. ■



Bild: IWO

Ob ein Heizkessel überhaupt noch für eine Reparatur infrage kommt, kann in einigen Fällen auch an seinem bloßen Alter festgemacht werden